

Der „Fall Luther“ auf dem Wormser Reichstag 1521

Bernward Schmidt

Luther und sein „Fall“

Es war der Nachmittag des 17. April 1521, gegen vier Uhr: Ein Augustinermönch und Professor aus Wittenberg trat vor den Kaiser und die versammelten Vertreter des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, dessen Auftreten niemanden kalt lassen konnte: Martin Luther (vgl. Abb. 66). Seit seine Thesen über den Ablass vom Oktober 1517 öffentlich bekannt geworden waren, ruhten viele Hoffnungen und hohe Erwartungen auf Luther. Denn er wurde als Vorkämpfer für eine längst fällige Reform der Kirche „an Haupt und Gliedern“ verstanden, der Missstände in der Kirche mit klaren Worten anprangerte. Zunächst war es Luther dabei vor allem um Fragen des Bußwesens gegangen, die aus seiner Bestimmung des Verhältnisses von Gott und Mensch resultierten: Gott schenkt Verzeihung – nicht, weil jemand bestimmte Leistungen erbringt, sondern aus freien Stücken und Liebe zu den Menschen. Dies bedeutet auch, dass Buße nicht als eine fromme Handlung, sondern als Haltung gesehen werden musste, die dem Menschen helfen sollte, das Geschenk Gottes anzunehmen und im Leben umzusetzen. Für einen Ablass, der aufgrund einer Vorleistung – im Extremfall eine Geldzahlung – die nach dem Tod zu verbüßenden Strafen für begangene Sünden wegnehmen sollte, war in diesem Denken wenig Platz.

Der Ablass beruhte auf einem theologischen Denken, das insbesondere von Papst Sixtus IV. (reg. 1471–1484) geprägt worden war. Indem Luther die Ablasspraxis seiner Zeit angriff, stellte er zugleich das päpstliche Lehramt und die Verbindlichkeit päpstlicher Entscheidungen in Frage. Dies wurde deutlich, als er am Rande des Augsburger Reichstags 1518 eine Begegnung mit dem päpstlichen Gesandten Tommaso de Vio, genannt Cajetan, hatte (vgl. Nr. 47). Dieser gelehrte Dominikaner versuchte vor dem Hintergrund des begonnenen Häresieprozesses gegen Luther, diesen zur Rücknahme seiner Äußerungen zu bewegen; dabei wurde die Frage nach Autorität in der Kirche zentral: Woher konnte für Kirche, Theologie und den einzelnen Gläubigen Sicherheit in Glaubensfragen kommen? Dieselbe Frage prägte auch die Disputation Luthers mit Johannes Eck im Sommer 1519 in Leip-

zig, so dass sich der Fokus im „Fall Luther“ (causa Lutheri) insgesamt deutlich verschob. Dabei relativierte Luther den Stellenwert von Konzilien und Papsttum deutlich und billigte ihnen nur noch zeitgebundene, keine allgemein gültigen Lehraussagen mehr zu; damit setzte er sich jedoch in Gegensatz zur weitgehend anerkannten Lehre über die Kirche. Die römische Kurie hatte den Häresieprozess gegen Luther aus politischer Rücksichtnahme auf seinen Landesherrn, den sächsischen Kurfürsten Friedrich, bis in den Herbst 1519 hinein weitgehend ruhen lassen. Nachdem Ende Juni 1519 Karl V. zum deutschen König gewählt worden war, hatte sich diese Rücksichtnahme erübrigt und man widmete sich dem Prozess mit neuer Energie. Daran wirkte nun auch Johannes Eck mit, den man als Experten für Luthers Theologie nach Rom eingeladen hatte. Mit einem päpstlichen Schreiben, der Bulle „Exsurge Domine“ (15. Juni 1520), wurden 41 Sätze aus Luthers Schriften verurteilt und Luther die Exkommunikation angedroht. Die Frist, innerhalb derer Luther seine Äußerungen hätte widerrufen können, dauerte 60 Tage – Luther ließ sie verstreichen. Deutlich später, am 10. Dezember 1520, verbrannte er sein Exemplar der Bulle öffentlichkeitswirksam in Wittenberg, worauf die Antwort postwendend erfolgte: Vom 3. Januar 1521 datiert die Bulle „Decret Romanum Pontificem“, mit der Luther tatsächlich exkommuniziert wurde. Damit war Luther aus der Heilsgemeinschaft der Kirche ausgestoßen. Konsequenterweise hätte mit der Reichsacht nun auch der Ausstoß aus der zivilen Gemeinschaft des Reiches folgen müssen; dies entsprach auch dem Plan Kaiser Karls V. Doch zeigte sich nun, wie untrennbar der „Fall Luther“ mit der großen Reichspolitik verflochten war. Denn Luthers Landesherr, der sächsische Kurfürst Friedrich, hatte erreichen können, dass Luther eine Anhörung vor dem Reichstag und freies Geleit zugesagt wurden. Doch dies war nur ein kleiner Teil einer viel größeren politischen Auseinandersetzung, die sich um den Reichstag entsponnen hatte.

Reichstag und Reichsverfassung

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation umfasste Hunderte von semiautonomen Gebieten, die allesamt durch Treueeide verbunden waren, die ihre Regenten dem Kaiser als Oberhaupt des Reiches geschworen hatten. Doch war der junge Kaiser Karl V. im Jahr 1521 weniger integrative Kraft als selbst auf die Unterstützung dieser Reichsstände angewiesen. Politisches Ziel der Fürsten des Reiches war es, die kaiserliche Macht zu begrenzen und damit sowohl im eigenen Territorium unabhängiger von der Zentralmacht zu werden als auch den eigenen Einfluss auf die Reichsregierung zu vergrößern. Die Gelegenheit dazu schien im Jahr 1521 günstig: Der gerade neunzehnjährige neue Kaiser war bereits Herrscher über ein vereinigt Königreich Spanien einschließlich seiner überseeischen Gebiete sowie Herzog von Burgund (wozu die wohlhabenden Niederlande gehörten) und nun auch über die habsburgischen Erbländer. Er konnte daher kaum in den deutschen Teilen seines Reiches dauerhaft präsent sein und hatte wohl auch kein gesteigertes Interesse daran. Daher wurde über ein Reichsregiment verhandelt, das in seiner Abwesenheit dauerhaft die Regierung führen sollte. Die Verhandlungen hierüber erreichten in Worms just in jenen Apriltagen ihren Höhepunkt, als Luther dort eintraf.

Diejenigen Territorien und Städte, die direkt dem Kaiser unterstanden und die man „Reichsstände“ nennt, versammelten sich auf den Reichstagen, die im 16. Jahrhundert noch unregelmäßig tagten. Wer zu diesen Reichsständen gehörte, war im Einzelfall häufig umstritten. In Worms wurde 1521 eine Liste der Stände verabschiedet, die auf Reichsebene zu Steuern verpflichtet waren. Sie konnte umgekehrt einen Hinweis darauf geben, wer zur Teilnahme am Reichstag berechtigt war. Der Reichstag als höchstes politisches Gremium des Reichs versammelte also Repräsentanten der Kurfürsten, der weltlichen und geistlichen Fürsten sowie der Städte. Auf diese Weise wurde zugleich die Einheit des Reiches sichtbar, da die Mitglieder des Reichstages ihre Rolle als „Glieder des Reiches“ wahrnahmen. Eine schriftlich fixierte Geschäftsordnung gab es nicht, man hielt sich an ein gewohnheitsrechtlich gefügtes Zeremoniell. Beschlüsse mussten einstimmig und mit Zustimmung des Kaisers gefasst werden, um zu „Reichsabschieden“ werden zu können; sollte die Einstimmigkeit nicht hergestellt werden können, gab es keine Möglichkeit, Abweichler auf die Politik der Mehrheit zu verpflichten – dies sollte für die Religionsfrage regelmäßige Folgen haben.

Luther in Worms

Als sich der Reichstag im Frühjahr 1521 in Worms traf, platzte die Bischofs- und Reichsstadt mit ihren rund 7.000 Einwohnern gewissermaßen aus allen Nähten, denn es mussten die Teilnehmer mitsamt ihrem teils umfangreichen Gefolge beherbergt und versorgt werden. Dass sich in den Jahren um 1500 die Stadtregierung durch die Anlehnung an den Kaiser vom Bischof stark emanzipiert hatte und dass die Bürgerschaft politische Beteiligungsrechte gegen das Patriziat durchgesetzt hatte, war der frühen Einführung reformatorischer Gottesdienste zweifellos dienlich. Dass Luther bei seiner Ankunft in Worms am 16. April 1521 triumphal mit Trompetengeschmetter empfangen wurde, war also nicht nur seinen Sympathisanten unter den Fürsten des Reiches zuzuschreiben, sondern spiegelte auch die Stimmungslage in der Stadt wider. Die Wormser standen also den Erfurtern in nichts nach, die Luther auf seiner Durchreise ähnlich begeistert aufgenommen hatten. Warum aber war Luther überhaupt nach Worms gekommen? Als vom Papst verurteilter Häretiker musste er befürchten, dass ihm letzten Endes trotz des vom Kaiser zugesicherten freien Geleits der Tod drohte – ähnlich wie bereits Jan Hus auf dem Konzil von Konstanz im Jahr 1415. Tatsächlich war Luther im Frühjahr 1521 durch seine zahlreichen Publikationen und die Aufmerksamkeit, die er erfuhr, eine öffentliche Figur, die sich weder dem Vorwurf der Feigheit aussetzen noch sich die Chance entgehen lassen wollte, die die Bühne des Reichstages bot. Indem er seine Ideen vor Kaiser und Reich darstellte, hoffte er, seine Pflicht vor Gott und den Menschen zu erfüllen – und zugleich den Teufel zu bekämpfen, der die Verkündigung des Evangeliums zu behindern suchte. Luther scheint erwartet zu haben, seine Ansichten in einer Diskussion erläutern und vertreten zu dürfen. Da er in politischen und juristischen Schachzügen keinerlei Erfahrung hatte, kam ihm die Unterstützung des kursächsischen Hofes zugute, nicht zuletzt durch den gelehrten Priester Georg Spalatin und den Juristen Hieronymus Schurff. Auf der Gegenseite versuchte der päpstliche Gesandte Hieronymus Aleander alles in seiner Macht Stehende zu tun, damit die Exkommunikation Luthers durch den Reichstag problemlos bestätigt wurde.

Als Luther daher am Tag nach seiner Ankunft in Worms vor den Reichstag zitiert wurde (vgl. Nr. 35 und 36), konnte er sich einiger moralischer und praktischer Unterstützung sicher sein. Im Auftrag des Kaisers führte der Offizial des Trierer Erzbischofs das Verhör, Johann von der Ecken.¹ Dieser hatte

Abb. 66: Darstellung eines Reichstags. Die Szene wurde seit dem 19. Jahrhundert als Auftritt Luthers auf dem Wormser Reichstag gedeutet; Teil des Titelblattes von Hans Sebald Beham, in: Gboler, Justinus: Der Gerichtlich Prozeß [...], Frankfurt am Main 1542.

wohl in Absprache mit Aleander auf einem Tisch 22 Schriften Luthers bereitlegen lassen, die freilich alle nach der Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine“ erschienen waren. Damit sollte demonstriert werden, dass Luther trotz päpstlicher Mahnung weder bereit war, von seinen Lehren zu lassen noch das Schreiben aufzuhören. In den Augen seiner Gegner erfüllte Luther zudem ein weiteres Merkmal von Häresie, indem er hartnäckig an seinen (falschen) Lehren festhielt. Als Luther in der Halle angekommen war, stellte ihm von der Ecken zwei Fragen: Ob er die ausliegenden Schriften verfasst habe und welche der anstößigen Texte er widerrufen wolle. Luther war offenbar auf eine Diskussion seiner Ansichten vorbereitet, nicht aber auf diese knappen und präzisen Fragen. Daher rettete ihn zunächst die Intervention von Hieronymus Schurff, der forderte, man möge die einzelnen Titel verlesen. Luther erkannte die Autorschaft der Schriften sodann ohne Umschweife an, erbat sich jedoch Bedenkzeit. Denn da es um Gottes Wort gehe, „das allerhöchste Ding im Himmel und auf Erden“, wolle er nicht von Christus verurteilt werden, der „gesagt hat: wer sich meiner schämt auf Erden, dessen werde ich mich schämen vor meinem himmlischen Vater.“² Johann von der Ecken rügte die Haltung Luthers, der als Einzelner Anspruch auf den Besitz der Wahrheit erhebe und die von der Kirche als ganzer erkannte Wahrheit damit verwerfen wolle. Ein Recht auf Bedenkzeit habe er nicht, da er hätte wissen

müssen, dass er mit der Forderung des Widerrufs konfrontiert werden würde. Dennoch wolle der Kaiser ihm aus Gnade eine Frist von 24 Stunden gewähren; am nächsten Nachmittag wolle man zur gleichen Uhrzeit Luthers Antwort hören. Damit hatte Luther in der Sache nicht nachgegeben, doch auch keinen überzeugenden Eindruck hinterlassen. Mehrere Anwesende berichteten, Luther habe verschüchtert gewirkt und nur leise gesprochen. Der päpstliche Gesandte Aleander glaubte einen Erfolg in greifbarer Nähe.

Doch Luther hatte nicht die Absicht, den geforderten Widerruf zu leisten. Als einer der vielen, die Luther während seiner „Bedenkzeit“ besuchten, notierte der Augsburger Gesandte Konrad Peutinger, er habe Luther fröhlich und guter Dinge angetroffen.

Tatsächlich erweckte Luther bei seinem zweiten Auftritt vor dem Reichstag am 18. April einen völlig anderen, souveränen Eindruck. Die Zahl der Teilnehmer an dieser Versammlung des Reichstags war derart groß, dass die Sitzung in eine größere Halle verlegt werden musste. Erneut fragte Johann von der Ecken, was Luther widerrufen wolle. Nun jedoch trug Luther eine Erklärung in deutscher und anschließend (auf Bitten des Kaisers, der kein Deutsch verstand) in lateinischer Sprache vor. Da er in höfischen Angelegenheiten unerfahren sei, möge man ihm seine Unsicherheiten vom Vortag nachsehen. Sodann teilte er seine Schriften in drei Kategorien ein: Schriften zu

Glauben und Sitten könne er nicht widerrufen, da sie nicht einmal von seinen Gegnern kritisiert würden; in seinen polemischen Schriften sei der Ton bisweilen schärfer gewesen als für einen Christen und Mönch angemessen, weshalb er den Ton, nicht aber die Sache widerrufe; schließlich blieben die Schriften zur Frömmigkeitstheologie beziehungsweise Kritik an Missbräuchen der Papstkirche als eigentlicher Kern der Frage nach dem Widerruf. Luther führte aus, er habe hier weit verbreitete Klagen über das Papsttum aufgegriffen – und spielte dabei geschickt auf die gleichzeitig vom Reichstag verhandelten Beschwerdepunkte des Reiches gegenüber der römischen Kurie an. Aber auch in dieser Kategorie könne er nichts widerrufen, da alle seine Aussagen auf der Schrift basierten. Solange er nicht durch das Zeugnis der Schrift widerlegt werde – Papst und Konzilien konnte er als Autoritäten nicht anerkennen, da sie sich zu oft widersprochen hätten – sei sein Gewissen in Gottes Wort gefangen. Ein Widerruf sei ihm daher nicht möglich, denn er wäre gegen das Gewissen und damit weder sicher noch lauter.³ Luther schloss mit „Gott helfe mir. Amen.“ Das berühmte „Ich kann nicht anders, hier stehe ich“ hat Luther hingegen nie gesagt; es wurde kurz nach dem Reichstag in einer Wittenberger Flugschrift dem Redetext hinzugefügt, wobei Luther keinen Einfluss auf den Text hatte.

Tags darauf antwortete Kaiser Karl V. in einer Rede, in der er festhielt, dass er wie seine Vorfahren der Kirche folgen werde. Hätte Luther recht, müsste sich die gesamte Christenheit seit Jahrhunderten im Irrtum befinden – da sei es doch wahrscheinlicher, dass ein einzelner Ordensmann irre. Karl wollte Luther wie versprochen nach Wittenberg zurückkehren lassen, dann aber gegen ihn als Häretiker vorgehen.

Nachverhandlungen und das „Wormser Edikt“

In der Woche darauf gab es noch einmal intensive Verhandlungen und Gespräche mit Luther, wozu eine eigene Kommission des Reichstags zusammentrat. Diese Kommission bestand mehrheitlich aus Gegnern Luthers, unter ihnen Kurfürst Joachim von Brandenburg, der Erzbischof von Trier und Herzog Georg von Sachsen. Sympathisanten Luthers fanden sich unter den Vertretern der Städte, insbesondere Konrad Peutinger. Diesen Bemühungen lag angesichts der aufgeheizten Stimmung in

der Stadt Worms die Befürchtung zugrunde, ein zu harsches Vorgehen gegen Luther könne zu Unruhen und Aufständen seiner Anhänger führen. Da die Gespräche freilich zu keinem Ergebnis führten, reiste Luther schließlich mit Genehmigung und unter dem Schutz des Kaisers ab. Bekannt ist, dass Luther während seiner Rückreise Richtung Wittenberg von einem Trupp Reiter abgefangen und „verschleppt“ wurde. Diese „Entführung“ hatte der sächsische Kurfürst Friedrich inszeniert, der – nicht ohne Grund – um das Leben seines berühmtesten Professors fürchtete. Luther wurde auf die Wartburg gebracht, die den westlichsten Punkt des Kurfürstentums Sachsen markierte. Auf der Burg lebte Luther inkognito (vgl. Nr. 38) und übersetzte – unter anderem mit der Hilfe Philipp Melancthons – das Neue Testament aus dem Griechischen ins Deutsche. Dies war keineswegs die erste deutsche Übersetzung des Neuen Testaments (vgl. Nr. 40), doch wurde Luthers Version vor allem sprachlich prägend (vgl. Nr. 41).

In Worms hingegen erließ Kaiser Karl V. am 25. Mai ein Edikt: Der reichsrechtliche Schutz Luthers wurde aufgehoben, Druck und Verkauf seiner Werke und Verbreitung seiner Ideen verboten. Gefordert wurden zudem Luthers Festnahme und Auslieferung an den Kaiser zur Bestrafung. Dass dieses Gesetz nicht vom Reichstag erlassen wurde, erschwerte seine Durchsetzung. Diese erfolgte nur in Territorien, die von ausgesprochenen Luther-Gegnern regiert wurden; für sie wurde das Wormser Edikt Teil einer Gruppenidentität. Andere, darunter Kursachsen, werteten das Edikt als unzulässige kaiserliche Intervention in lokale Angelegenheiten, die die „deutsche Freiheit“ verletze. Dass Kaiser Karl V. erst wieder 1530 zum Reichstag in Augsburg in die deutschen Landesteile kam, lief zudem seinen eigenen Interessen im „Fall Luther“ zuwider, der sich rasch zur „Religionsfrage“ ausweiten sollte. Die Publizistik sollte in der Folgezeit schnell ihr eigenes Bild von Luther auf dem Reichstag entwerfen, und bis in die Gegenwart hält sich die Vorstellung von Luther als Vorkämpfer für die moderne Gewissensfreiheit. Doch damit wäre Luther missverstanden: Sein Gewissen war gerade deswegen frei, weil er es „in Gott gefangen“ und damit behütet wusste. Mag der Wormser Reichstag die untrennbare Verknüpfung von Religion und Politik in der Reformation begründet haben – er spiegelt auch die ganz mittelalterlichen Vorstellungen eines Theologen von seinem Verhältnis zu Gott und eines Kaisers von seiner Herrschaft.⁴

- 1 Nicht zu verwechseln mit dem Ingolstädter Professor Johannes Eck.
- 2 Beide Zitate: Wrede 1896, S. 547.
- 3 Vgl. ebd., S. 581 f.

- 4 Allgemein zu diesem Themenkomplex: Kohnle 2001. – Leppin 2006. – Kaufmann 2009. – Schilling 2012. – Laudage 2016. – Leppin 2016. – Reinhardt 2016. – Roper 2016. – Kaufmann 2017. – Brunelli 2017. – Close 2017. – Kaufmann 2018.